

Amtsblatt für den Kreis Calw

Calw

Dienstag, 3. August 1948

Nr. 31

Lebensmittelversorgung

Für die Zeit vom 1. bis 10. August 1948 können bezogen werden:

Brot:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV.	TSV.	TSV. Fleisch und Butter
			Butter	Fleisch	
Abschnitte					
0-3 J.	1000	1	201	301	601
0-3 J.	500	2	202	302	602
3-6 J.	je 1000	1 u. 2	201/202	301/302	601/602
über 6 J.	1500	1	201	301	601
über 6 J.	1000	2	202	302	602
Kleinabschnitte					

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	250 g auf Abschnitt 151
Schwerarbeiter 2. Kategorie	500 g auf Abschnitt 251 und 250 g auf Abschnitt 252
Schwerarbeiter 3. Kategorie	1000 g auf Abschnitt 351 und 250 g auf Abschnitt 352
Werdende und stillende Mütter	500 g auf Abschnitt 903.

Fleisch:

Alters- klasse	Bewertung Gramm:	Normal- verbraucher	TSV.	TSV.	TSV. Brot u. Butter
			Butter	Brot	
Abschnitte					
0-3 J.	50	11	211	111	511
3-10 J.	je 50	11-12	211-212	111-112	511-512
über 20 J.	je 50	11-13	211-213	111-113	511-513

Zulagenempfänger:

Schwerarbeiter 1. Kategorie	50 g auf Abschnitt 155
Schwerarbeiter 2. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 255-258
Schwerarbeiter 3. Kategorie	je 50 g auf Abschnitt 355-357 und 100 g auf Abschnitt 358
Werdende und stillende Mütter	50 g auf Abschnitt 905.

Vollmilch:

Vollmilch ist in der seitherigen Rationshöhe freigegeben.

Mit der Broterhöhung fällt die Zulagekarte A fort. Die Bäckereien und Mehllieferungen werden deshalb besonders darauf hingewiesen, die Zulagekarten A nicht mehr zu beliefern.

Calw, 29. Juli 1948.

Kreisernährungsamt.

Reisemarken

Die Reisemarken mit dem Aufdruck Januar-April 1948 haben bis 31. August 1948 Gültigkeit. Nach diesem Zeitpunkt dürfen diese Reisemarken von den Kleinhandelsgeschäften, Metzgereien und Gaststätten nicht mehr angenommen werden.

Diese Betriebe können die Reisemarken bis spätestens 10. September 1948 mit ihren Kartenstellen abrechnen.

Die neuen Reisemarken mit dem Aufdruck II. Ausgabe 1948 werden ab 1. August in den Verkehr gebracht. Ein Umtausch in neue Reisemarken ist nicht gestattet.

Eine besondere Weisung an die Bürgermeisterämter ergeht nicht, diese Bekanntmachung ist zu den Akten der örtlichen Kartenausgabestellen zu nehmen.

Kreisernährungsamt.

Textil-Punkte auf Lebensmittelkarte

Verbraucher und Textil-Einzelhandel werden ausdrücklich nochmals darauf hingewiesen, daß nur die Abschnitte I bis V der Lebensmittelkarte Juli zum Bezug von Spinnstoffwaren berechtigen, nicht aber die Abschnitte der in der letzten Woche ausgegebenen Lebensmittelkarten August. Der

Textil-Einzelhandel darf daher nur die Abschnitte I bis V der Lebensmittelkarte Juli beliefern, und zwar muß der Monatsaufdruck deutlich sichtbar sein, da andernfalls die Abschnitte bei der Abrechnung vom Wirtschaftsamt nicht gutgeschrieben werden können.

Waschmittelversorgung

Für den Monat Juni erhalten alle Personen

- 1 Stück Einheitsseife und
 - 1 Normalpaket Waschpulver.
- Kinder bis zu 3 Jahren erhalten zusätzlich:
- 1 Stück Feinseife und
 - 1 Normalpaket Waschpulver.

Die Ausgabe in den Einzelhandelsgeschäften erfolgt nach Aufruf durch die Bürgermeisterämter auf folgende Abschnitte der Lebensmittelkarte Juli:

Normalverbraucher	Abschnitt 41
TSV. Brot	Abschnitt 141
TSV. Butter	Abschnitt 241
TSV. Fleisch	Abschnitt 341
TSV. Brot und Fleisch	Abschnitt 427
TSV. Brot und Butter	Abschnitt 541
TSV. Fleisch und Butter	Abschnitt 641
Vollselbstversorger	Abschnitt 704

Kreiswirtschaftsamt.

Änderungen des Zuteilungssystems für die Verteilung von Arbeitsschuhen

Das Wirtschaftsministerium — Landeswirtschaftsamt — teilt mit: Demnächst erfolgt wiederum eine Zuteilung von Arbeitsschuhen, die entgegen dem seitherigen Verteilungssystem nicht mehr über die Fachverbände, die Handwerkskammer und die sonstigen Kontingentsträger, sondern über die Kreiswirtschaftsämter erfolgen wird.

Arbeitsschuhe erhalten vorläufig folgende Hauptgruppen:

1. Industrie einschl. Energieversorgung,
2. Landwirtschaft und Ernährung,
3. Handwerk,
4. Forst einschließlich Sägewerke,
5. Öffentliche Arbeiten,
6. Wiederaufbau,
7. Besondere Notstände.

Die Anträge auf Zuteilung von Arbeitsschuhen haben nicht die Arbeitnehmer, sondern die Arbeitgeber (gesammelt für die Belegschaft) beim Kreiswirtschaftsamt einzureichen.

Über die Verteilung der Arbeitsschuhe an die einzelnen Betriebe entscheidet ein Verteilungsausschuß, der bei jedem einzelnen Kreiswirtschaftsamt besteht.

Die Verteilung von Arbeitsschuhwerk

Das Kreiswirtschaftsamt Calw teilt ergänzend mit:

Unter den Begriff Industrie fällt die gesamte Industrie einschl. der Energieversorgung und der baustoffschaffenden Industrie.

Bei der Landwirtschaft sind auch die Arbeitskräfte der Ernährungsbetriebe — darunter fallen nicht die Ernährungsbetriebe des Handwerks, wie Bäcker und Metzger, die vom Handwerk betreut werden müssen — und die Arbeitskräfte der Kultur-, Vermessungs- und Wasserbauämter zu berücksichtigen.

Bei der Zuteilung für das Handwerk ist in der Weise zu verfahren, daß auch das Bauhandwerk mit berücksichtigt wird.

Bei Forst und Sägewerken sind neben den Forstarbeitern und Sägewerken die Transportunternehmen und die Holzräger zu berücksichtigen. Forstarbeiter erhalten ausschließlich Arbeitsschuhe mit Ledersohlen. Der Bezugschein wird dementsprechend abgeändert.

Die Zuteilungen für öffentliche Arbeiten und Transport ist hauptsächlich für den Straßen- und Brückenbau und für die Arbeitskräfte des Speditions- und Transportgewerbes vorgesehen.

Bei der Zuteilung für den Wiederaufbau werden die Betriebe berücksichtigt, deren Arbeitskräfte ausschließlich für den Wiederaufbau eingesetzt sind.

Unter besondere Notstände fallen die Arbeitskräfte der Gemeinden und Städte und gegebenenfalls die Arbeitskräfte der freien Berufe, soweit diese nicht mit Straßenschuhen auskommen.

Die Betriebe werden aufgefordert, die Anträge der einzelnen Arbeitnehmer entgegen zu nehmen und dem Kreiswirtschaftsamt Calw gesammelt bis spätestens 10. 8. 1948 (listenmäßig) einzureichen. Über die Zuteilung an die Betriebe entscheidet der bei dem Kreiswirtschaftsamt bestellte Verteilungsausschuß, der sich aus Vertretern der oben angeführten Berufsgruppen sowie der Gewerkschaft zusammensetzt.

Grundsätzlich dürfen Arbeitsschuhe nur gegen 2 Schuhpunkte in Verbindung mit einem Bezugschein abgegeben werden. Die abgeschnittenen Schuhpunkte sind durch die örtlichen Bezugscheinausgabestellen zu

entwerten und auf den Bezugschein aufzukleben.

Nach Festlegung der Bedarfsträger durch den Verteilerausschuß werden die Ermächtigungs- bzw. Bezugscheine den Bürgermeisterämtern zwecks Eintragung in die Personalkartei zugestellt. Nach Aufklebung der 2 Schuhpunkte hat die Aushändigung der Ermächtigungs- bzw. Bezugscheine an die Bedarfsträger zu erfolgen.

Arbeitsschuhe mit Holzsohlen sind nicht mehr bewirtschaftet und deshalb bezugscheinfrei abzugeben.

Eier für Monat Juli

Für Monat Juli 1948 erhalten Normalverbraucher in Eiern aller Altersklassen 3 Eier. Die Ausgabe erfolgt auf den Abschnitt e der Eierkarte.

Bei PDR. auf Abschn. I der PDR.-Lebensmittelkarte Monat Juli 1948.

Der Aufruf der Eier kann sofort nach Belieferung sämtlicher Kleinhändler erfolgen.

Freigabe diätischer Kindernährmittel und Eiaustauschstoff

Laut Weisung des Landwirtschaftsministeriums können sämtliche diätischen Kindernährmittel ohne Marken bezogen werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch Gries und Haferflocken, die nach wie vor nur gegen Abgabe von Kindernährmittelmärken bezogen werden können.

Desgleichen kann Eiaustauschstoff ohne Bezugsberechtigung bezogen werden.

Calw, 29. Juli 1948.

Kreisernährungsamt.

Politische Säuberung

Ab sofort empfangen die Dienststellen des Staatskommissariats für die politische Säuberung bis zum 20. August 1948 einschließlich keine Besuche. Es wird gebeten, bis zum genannten Tag auch die Korrespondenz mit den Dienststellen des Staatskommissariats einzustellen, soweit nicht Revisions- oder Einspruchsanträge auf Grund des Art. 32, 33 und 37 der RAO. zur Wahrung der gesetzlichen Frist einzureichen sind.

Staatskommissariat

für die politische Säuberung.

Anbruch der Beschälseuche der Pferde

Bei einer Stute (Dunkelfuchs mit weißer Mähne) des Friedrich Gaiser in Liebersberg, Kr. Calw, wurde die Beschälseuche festgestellt.

Calw, 20. Juli 1948. Landratsamt.

Hagelversicherung

Nach Mitteilung der Norddeutschen Hagelversicherungsgesellschaft A.G. ist infolge der Währungsreform für alle drei Westzonen bezüglich der Hagelversicherung folgendes angeordnet worden:

1. Für die bis zum 20. 6. 1948 angefallenen Hagelschäden des Jahres 1948 wird die vertragmäßige Entschädigung in der Weise vergütet, daß für jede Reichsmark eine Deutsche Mark zu zahlen ist.

2. Die Prämien des Jahres 1948 werden in Deutscher Mark berechnet und sind, soweit sie in Reichsmark bezahlt sind, von dem Versicherungsnehmer mit 90 v. H. des Reichsmarkennennbetrages in Deutscher Mark nachzuzahlen.

Auf Grund dieser Bestimmungen wird die Norddeutsche Hagelversicherungsgesellschaft nochmals 90 v. H. des bisherigen Prämienatzes für 1948 in Deutscher Mark einziehen und zwar ohne Aufnahmegebühren. Versicherte, die die Prämie für 1948 schon in Reichsmark bezahlt haben, erhalten von der Hagelversicherungsgesellschaft eine Aufstellung über die noch zu entrichtende Prämie in Deutscher Mark.

Landwirtschaftsministerium.

Erzeugerhöchstpreise für Obst und Gemüse

in der Zeit vom 2. August bis 15. August 1948

	ab 2. 8. 1948 Dpfg.	ab 9. 8. 1948 Dpfg.	
Obst			
Johannisbeeren, rote und weiße	26		je ½ kg
schwarze	47,5		
Gartenhimbeeren	54		"
Waldhimbeeren (Sammlerpreis)	40		"
Heidelbeeren (Sammlerpreis)	40		"
Brombeeren, Güteklasse I A	50		"
Güteklasse A	40		"
Weißer Klaraäpfel, Güteklasse I A	25		"
Klaraäpfel und gleichwertige Sorten, Güteklasse A	20		"
Güteklasse B	14		"
Falläpfel, Güteklasse C	4,5		"
Bunte Julibirnen und gleichwertige Sorte, Gütekl. I A	25		"
Güteklasse A	20		"
Güteklasse B	14		"
Pfirsiche Größe I (über 6 cm Durchmesser)	45		"
Pfirsiche Größe II	35		"
Pflaumen, Zwetschgen, Mirabellen und Reineclauden:			
Preisgruppe I: Mirabelle v. Nancy, Mirabelle v. Metz, Gr. grüne Reineclaude	26		"
Preisgruppe II: Althans Reineclaude, Kirkes Pflaume, Gute von Bry, Ruth Gersteller, The Czar, Anna Späth, Mirabelle von Flotow, Lützesacher Frühzwetschge, Wangenheimer Frühzwetschge, Zimmers Frühzwetschge, Ersinger Frühzwetschge, Blaue Edelzwetschge	22		"
Preisgruppe III: Reineclaude von Quillins, Rivers Frühpflaume, Ontariopflaume, Bühl. Frühzwetschge, Italienische Zwetschge	18		"
Preisgruppe IV: König Viktor, Blaue Pflaume, Hauspflaume	16		"
Preisgruppe V: Sonstige Spillinge, Ernte- und Haferpflaume	10		"
Gemüse			
Kopfsalat, Mindestgewicht 150 g	6	6	je Stück
Mindestgewicht 300 g	8	8	"
Mindestgewicht 450 g	10	10	"
Endivie, Größe I, Mindestgewicht 400 g	9	9	"
Größe II, Mindestgewicht 300 g	7	7	"
Blattspinat	13	13	je 1/1 kg
Wurzelspinat	10	10	"
Mangold	10	10	"
Rhabarber, rotfleischig	9	9	"
rotstielig	6,5	6,5	"
grünstielig	5,5	5,5	"
Radieschen (15 St. im Bund), Mindestdurchmesser 1 cm	7	7	je Bund
Typ Würzburger (15 St. im Bund)	9	9	"
Rettiche, mit frischem Laub, (5 St. im Bund)	6-10	6-10	"
Größe I, Mindestdurchmesser 7 cm mit frischem Laub	10	10	"
Größe II, Mindestdurchmesser 5 cm mit frischem Laub	6	6	"
Größe III, Mindestdurchmesser 4 cm mit frischem Laub	5	5	"
aus Feldanbau (dürfen nur ohne Laub nach Gewicht verkauft werden)	5	5	je ½ kg
Karotten, ohne Laub	11	11	"
Rote Rüben	6	6	"
Kohlrabi, Größe 00 (über 9 cm Mindestdurchmesser)	11	11	je Stück
Größe 0 (über 8 cm Mindestdurchmesser)	9	9	"
Größe I (über 7 cm Mindestdurchmesser)	7	7	"
Größe II (über 4-7 cm Mindestdurchmesser)	5	5	"
Größe III (über 2-4 cm Mindestdurchmesser)	3	3	"
aufgerissene Ware	10	10	je ½ kg
Blumenkohl, Gr. 0 (über 32 cm Auflage-Durchmesser)	44	44	je Stück
Gr. I (26-32 cm Auflage-Durchmesser)	33	33	"
Gr. II (20-26 cm Auflage-Durchmesser)	25	25	"
Gr. III (15-20 cm Auflage-Durchmesser)	20	20	"
Gr. IV (10-15 cm Auflage-Durchmesser)	13	13	"
Gr. V (5-10 cm Auflage-Durchmesser)	6	6	"
beim Verkauf nach Gewicht, höchstens 3 Blattkränze, Deckblätter gestutzt			
Güteklasse A	23	23	je ½ kg
Güteklasse B	18	18	"
Wirsing	11	9	"
Weißkohl	10	8	"
Rotkohl	12	10	"
Erbsen	18	18	"
Salatgurken (Treibware)	20	20	"

je 1/2 kg

je Stück

je 1/1 kg

je Bund

je 1/2 kg

je Stück

je 1/2 kg

je Stück

je 1/2 kg

	ab 2. 8. 1948 Dpfg.	ab 9. 8. 1948 Dpfg.	
Essig- und Salzgurken: 3-6 cm Länge	23,5	23,5	je 1/2 kg
6-9 cm Länge	14,5	14,5	"
9-15 cm Länge	13,5	13,5	"
15-22 cm Länge	9	9	"
Salat- und Schälgurken aus dem Freiland, mindestens 20 cm lang und 500 g schwer	6	6	"
Frühzwiebel	16	16	"
Schnittpetersilie	20	20	"
Tomaten	35	30	"
Buschbohnen, alle Sorten, grün, Wachsbohnen, Perlbohnen usw. ohne Fäden	25	23	"
mit Fäden	19	19	"
Stangenbohnen, alle Sorten, grün, Wachsbohnen, Feuerbohnen usw. ohne Fäden	29	27	"
mit Fäden	25	23	"
Steinpilze, Pfifferlinge, Egartlinge (Champignons), Rothäubchen, Birkenpilz (Sammlerpreis)	70	70	"
Sonstige Speisepilze in reinen Arten	50	50	"
Mischpilze	30	30	"

1. Vorstehende Erzeugerpreise sind Höchstpreise und verstehen sich im Falle des Verkaufs über eine Bezirksabgabestelle einschließlich der BAST-Gebühr; sie gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils für sortierte Ware der Güteklasse A. Waren von geringerer Güte und unsortierte Ware sind entsprechend der Wertminderung - Waren der Güteklasse III mindestens um 20 v. H. - billiger zu berechnen.

2. Erzeugerpreise dürfen bei Verkauf ab Betriebsstätte an Kleinändler und Verbraucher berechnet werden. Bei Verkauf an Großändler wird die Abholkosten-Abgeltung abgezogen. Gewerbsmäßige Gärtner dürfen bei Verkauf von Gemüse an Kleinverbraucher 33 1/2 v. H. aufschlagen.

3. Die Bruttoverdienstspanne des Großhändlers beträgt bei Gemüse, sonstigen Küchengewächsen, Pilzen und Beerenfrüchten 10 v. H., bei Obst (außer Beerenobst) 8 v. H. des Einstandspreises, zuzüglich 4 v. H. Abgeltung für Schwund und Verderb und Verpackungskosten. (Schwund und Verderb abgeltung fällt beim Einkauf am Platz weg.)

4. Die Bruttoverdienstspanne des Kleinhändlers beträgt bei Gemüse, sonstigen Küchengewächsen und Pilzen 33 1/2 v. H., bei Obst 25 v. H. des Einstandspreises (Einkaufspreis zuzüglich Beförderungskosten von auswärts und Verpackungskosten). Kein Zuschlag für Schwund und Verderb. Lieferung an Verbraucher grundsätzlich verderbfrei.

5. Bei Abgabe an Großverbraucher 10 v. H. Preisnachlaß.

6. Kalkulationsfähige Beförderungskosten dürfen ohne Rücksicht auf das benützte Beförderungsmittel nicht höher angesetzt werden, als die Frachtsätze des deutschen Eisenbahngütertarifs. - Erfolgt die Beförderung durch einen betriebsfremden Lastwagen, so dürfen die tatsächlich berechneten, im Rahmen der Preisvorschriften erlaubten Beförderungskosten in Rechnung gestellt werden, vorausgesetzt, daß mindestens 2/3 der Nutzlast ausgenützt werden. Diese Beförderungskosten dürfen jedoch nicht kalkuliert, sondern nur als Anhangebeträge behandelt werden.

Calw, 26. Juli 1948.

Landratsamt - Preisbehörde.

Preise für Speisefrühhkartoffeln

Nach Weisung des Wirtschaftsministeriums - Preisaufsichtsstelle - Tübingen gelten folgende Preise:

	Erzeugerfestpreis je 50 kg DM	Verbraucherhöchstpreis je 50 kg DM	Verteilerhöchstpreis bei Abgabe von 1/2 kg Dpfg.
vom 27. 7. bis 2. 8. 1948	7.-	9,50	10,5
vom 3. 8. bis 9. 8. 1948	6.-	7,50	8,5
vom 10. 8. bis 31. 8. 1948	5.-	6,50	7,5

Zu widerhandlungen werden nach der Preisstrafrechtsverordnung i. d. F. vom 26. 10. 1944 bestraft.

Calw, 26. Juli 1948.

Landratsamt - Preisbehörde.

Fortführung der Fachkurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung für das Bauhandwerk

Das Kultministerium gibt bekannt:

Die neuen Kurse an den Bauhandwerkerschulen (Meisterschulen für das Bauhandwerk) in Biberach/R. und Reutlingen beginnen am 3. November 1948, 9 Uhr. Die Vorbereitung zur Meisterprüfung setzt die Absolvierung eines I. und eines II. Kurses voraus. Dem I. Kurs geht ein Vorkurs von 4 Wochen voraus. Wer die Aufnahmeprüfung, die am 17. September 1948 stattfindet,

besteht, wird direkt in den ersten Kurs aufgenommen. Für die übrigen Teilnehmer ist der Besuch des Vorkurses Pflicht. Dieser beginnt voraussichtlich am 4. Okt. 1948. Wer am Vorkurs teilnimmt, braucht die Aufnahmeprüfung nicht zu machen.

Aufgenommen werden Bewerber, die mindestens 21 Jahre alt sind, eine ordentliche Lehre als Maurer oder Zimmermann nachweisen können, die Gesellenprüfung bestanden und während der Lehre eine gewerbliche Berufsschule mit Erfolg besucht haben. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf Geschäfts- und gewerbliches Rechnen, angewandte Geometrie, Projektionslehre, Fachzeichnen und Geschäftsaufsatz.

In den zweiten Kurs werden nur solche Bewerber aufgenommen, die an dem I. Kurs einer Meisterschule für das Bauhandwerk mit Erfolg teilgenommen haben.

Aufnahmegesuche sind bis spätestens 1. September an den Leiter der Schule, die besucht werden will, zu richten. Hierzu sind die Anmeldebogen, die bei den Schulleitern anzufordern sind, zu benützen.

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung, Schulgeld und Unfallversicherung betragen monatlich 80.- DM. Die Meisterschule Reutlingen bietet Unterkunft und Verpflegung im Internat. Externe Schüler bezahlen 80.- DM Schulgeld für den Kurs; der Betrag ist im voraus zu bezahlen.

Außer den bereits bekanntgegebenen Fachkursen auf die Vorbereitung zur Meisterprüfung für Maurer und Zimmerer an den Meisterschulen für das Bauhandwerk

Kulturwerk Kreis Calw

Besuchen Sie das Georgenäum! Neben seiner umfangreichen Bücherei finden Sie dort zur Zeit neu:

Eine reichhaltige Auslage von Kleinbänden der französischen Klassiker, führende franz. Buchwerke über Kunst und Kunstschaffen europäischer Länder in alter und neuer Zeit, unter Zeitschriften und Zeitungen laufend neu die stets hochinteressante Wirtschaftszeitung.

Wegen Inventur wird um Rückgabe der entliehenen Bücher gebeten.

in Biberach und Reutlingen führt die Meisterschule Reutlingen auch Kurse für

- Gipser und Stukkateure,
- Maler,
- Elektriker,
- Schuhmacher,
- Damenschneider(innen) und Bäcker

durch. Die Kurse haben unterschiedliche Dauer und werden in die beruflich günstigsten Jahreszeiten gelegt. Nähere Einzelheiten teilt die Leitung der Meisterschule Reutlingen, Metzgerstraße 38, auf Anfrage mit. Den Teilnehmern wird volle Verpflegung und Unterkunft im Schulgebäude gewährt. Gebühren für Unterricht, Verpflegung und Unterkunft pro Woche 20.- DM. Auch für spätere Kurse werden Vormerkmale vorgenommen.

Ziegenbockversteigerungen

In den nächsten Wochen finden an folgenden Orten Ziegenbockversteigerungen sowie Sonderkörungen statt und zwar:

Franz. besetzte Zone von Württemberg 22. 9 in Reutlingen; 2. 10. in Horb.

Amerik. besetzte Zone von Württemberg 8. 9. in Herrenberg 9. 10. in Plochingen.

Beginn der Sonderkörungen jeweils 8 Uhr. Beginn der Absatzveranstaltungen jeweils 11 Uhr.

Bei den Veranstaltungen werden Ziegenböcke der rehfärbigen hornlosen Schwarzwaldziege versteigert. Bei der Absatzveranstaltung in Plochingen können voraussichtlich auch Böcke der weißen Edelziege ersteigert werden. Der Bedarf an Ziegenböcken kann auf diesen Absatzveranstaltungen gedeckt werden.

Im Interesse einer zweckmäßigen Beschickung für die Sonderkörungen und Absatzveranstaltungen werden die Bürgermeisterämter veranlaßt, ihren Bockbedarf tunlichst bis 1. 8. 1948 beim Landesverband der Ziegenzüchter in Württemberg-Hohenzollern, Tübingen, Keplerstraße 2, anzumelden, nach Möglichkeit unter gleichzeitiger Angabe, wo die Gemeinde die erforderlichen Vatertiere kaufen will.

Landratsamt.

Bekanntmachung

Dem Antrag des Uhrmachermeisters Bernhard Rupertus in Calw auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung i. S. des § 5 des Einzelhandelsschutzgesetzes zur Neuerrichtung einer Verkaufsstelle für Uhren und Schmuckwaren in einem zirka 74 qm großen Laden und Nebenraum im Erdgeschoß des Hauses Lederstraße Nr. 25 in Calw wurde durch Beschluß des Landratsamts vom 20. Juli 1948 entsprochen.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Wirtschaftsministerium - Landesgewerbeamt - in Tübingen zulässig, die binnen 2 Wochen von der im Amtsblatt erfolgten Bekanntmachung an gerechnet beim Landratsamt einzureichen wäre.

Calw, 20. Juli 1948.

Landratsamt.

Bekanntmachung

der Finanzämter Hirsau und Neuenbürg

Nach Art. VI des Steuerreformgesetzes ist nach dem Stand vom 20. 6. 1948 eine Bestandsaufnahme durchzuführen. In Betracht kommen alle umsatzsteuerpflichtigen Betriebe, insbesondere also alle Gewerbetreibende und Angehörige freier Berufe, jedoch nicht die nichtbuchführenden Landwirte.

Zahlreiche in den letzten Tagen durchgeführte Nachprüfungen an Ort und Stelle haben ergeben, daß die einschlägigen Bestimmungen bisher trotz mehrmaliger Hinweise in Presse und Rundfunk entweder noch immer nicht genügend bekannt sind oder aber nicht beachtet werden. Die Frist zur Einreichung einer Zweitschrift der Bestandsaufnahme ist am 20. Juli abgelaufen und kann nicht verlängert werden. Es ergeht daher eine letztmalige Aufforderung, die Zweitschrift nunmehr umgehend an das Finanzamt einzureichen. Auf eine genaue Bezeichnung der aufzunehmenden Wirtschaftsgüter nach Belegenheits- oder Lagerort, Art, Umfang, Zustand, Herkunft, Güte, Menge, Gewicht, Maß, Anzahl oder sonst üblichen Merkmalen ist besonders zu achten. Ein Wert ist nicht anzugeben, jedoch muß auf Grund der gemachten Angaben eine Bewertung der Wirtschaftsgüter später ohne weiteres möglich sein.

Zu widerhandlungen sind mit schweren Strafen bedroht.

Im gleichen Zusammenhang wurde festgestellt, daß viele Gewerbetreibende ihrer Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuchs nicht oder nur sehr mangelhaft nachkommen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß die hierüber ergangenen Vorschriften nach wie vor in Kraft sind und daß Übertretungen strafrechtlich verfolgt werden müssen.

Im Juli 1948.

Die Finanzämter Hirsau und Neuenbürg.

Anordnung

des Wirtschaftsministeriums über das Verbot der öffentlichen Verpachtung landwirtschaftlich, gärtnerisch, fischereiwirtschaftlich oder weinbaulich genutzter Grundstücke nach dem Meistgebot

vom 19. April 1948.

Auf Grund des § 2 des Preisbildungsgesetzes vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I S. 927) in Verbindung mit § 2 der Rechtsanordnung über den Übergang der Zuständigkeit des früheren Reichskommissars für die Preisbildung auf die Landesdirektion der Wirtschaft vom 12. Februar 1946 (Amtsbl. S. 45) in der Fassung der Rechtsanordnung vom 21. März 1947 (RegBl. S. 49) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die öffentliche Verpachtung landwirtschaftlich, gärtnerisch, fischereiwirtschaftlich oder weinbaulich genutzter Grundstücke nach dem Meistgebot ist verboten.

§ 2

Soweit aus volkswirtschaftlichen Gründen oder zur Vermeidung besonderer Härten eine Ausnahme dringend erforderlich ist, kann das zuständige Landratsamt nach Anhörung des Landwirtschaftsamtes Aus-

Tabakwaren für Monat August

Auf die Abschnitte 22, 23 und 24 der M-Raucherkarte und Abschnitt VIII der F-Raucherkarte können Tabakwaren in der gleichen Warenmenge wie seither abgegeben werden. Die Verkaufsgeschäfte haben die vereinnahmten Raucherkartenpunkte bis 31. August 1948 über die Bürgermeisterämter abzurechnen.

Vom 2. bis 7. Aug. werden die Prioritätswertmarken für Monat April beim Kreiswirtschaftsamt abgegeben. Die Prioritätsbetriebe werden ersucht, das für sie zuständige Verkaufsgeschäft mit der Abholung der Marken zu bevollmächtigen.

Kreiswirtschaftsamt.

Steuertermine im Monat August

Bis zum 10. August 1948 werden folgende Steuern zur Zahlung fällig:

Einkommensteuer: Abschlagszahlung, deren Höhe sich nach dem Einkommen bemißt, das der Steuerpflichtige in der Zeit vom 21. Juni bis 31. Juli 1948 bezogen hat. Zugleich ist eine Erklärung über die Berechnung der Abschlagszahlung abzugeben. Vordrucke hierzu erteilt das Finanzamt. Das im bezeichneten Zeitraum bezogene Einkommen ist mit neun zu vervielfachen und der sich nach der neuen Jahreseinkommensteuertabelle hieraus ergebende Steuerbetrag durch zwölf zu teilen.

Umsatzsteuer: Vorauszahlung für den Monat Juli 1948 unter Abgabe einer entsprechenden Voranmeldung.

Gewerbesteuer: Vorauszahlung für das III. Vierteljahr 1948 in Höhe von einem Viertel der zuletzt in Reichsmark festgesetzten Jahressteuerschuld im Verhältnis von einer Reichsmark gleich einer Deutschen Mark.

Vermögensteuer: Wegen der Höhe der Vermögensteuerzahlung auf 10. August 1948 wird noch weitere Weisung ergehen.

Beförderungssteuer: Für den Monat Juli 1948.

Lohnsteuer: Es wird wiederholt darauf hingewiesen, daß der Arbeitgeber die Lohnsteuer spätestens am 5. Tage nach Ablauf des Lohnzahlungszeitraums in einem Betrag an die Finanzkasse abzuliefern hat.

Bei verspäteter Entrichtung 5 Prozent Säumniszuschlag.

Am 15. August 1948 wird die vierteljährliche Tilgungsrate für Ehestandsdarlehen zur Zahlung fällig.

Eine größere Anzahl von Steuerpflichtigen ist mit der Vorauszahlung der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer für die Zeit vom 1. April bis 20. Juni 1948 noch im Rückstand. Diese Steuerpflichtigen werden hiermit an die alsbaldige Zahlung dieser Rückstände erinnert. Die Rückstände sind in Deutsche Mark umzurechnen im Verhältnis 10 RM = 1 DM.

„Wir helfen Berlin“

Seit einigen Wochen hält der Kampf um Berlin die Welt in Atem. Dort wehren sich zwei Millionen Menschen gegen den Versuch einer totalitären Macht, sie in Knechtschaft zu zwingen.

Wenn Berlin verloren ginge, wäre es mit der Freiheit des deutschen Westens zu Ende; das übrige Europa würde folgen müssen!

Die Berliner können diesen Kampf nicht ausschließlich aus eigener Kraft führen. Sie bedürfen der moralischen und materiellen Hilfe.

Wir müssen ihnen durch die Tat bezeugen, daß wir uns in ihrer Dankesschuld wissen.

Die Regierungsparteien des Landes Württemberg-Hohenzollern und die Liga der Freien Wohlfahrtspflege (Württ. Wohlfahrtsbund, Caritas, Innere Mission, Rotes Kreuz) haben sich zusammengefunden, um über die vom Landtag beschlossene Spende einer Tagesration hinaus zu einer Geldsammlung aufzurufen. Die überall gebildeten Ausschüsse gewährleisten die wirksame Durchführung der Maßnahmen.

Landleute! Erkennt den Ernst der Stunde! Erkennt eure Pflicht! Seid einig in dem Willen:

„Wir helfen Berlin! — Wir retten unsere Freiheit!“

gez.: Staatsrat Prof. Dr. Schmid, Dr. Gerhard Müller, Wilh. Wirthle.
Vorstehendem Aufruf schließen sich an:

Innere Mission: Kreis Calw
Caritasverband: Kreis Calw

Rotes Kreuz: Kreisverein Calw
Württ. Wohlfahrtsbund: Kreis Calw.

Am 7. und 8. August 1948 wird in den Bezirksorten des Kreises Calw eine Hausammlung durchgeführt. Spenden können auch auf das Girokonto Nr. 550 bei der Kreissparkasse Calw „Rettet Berlin“ eingezahlt werden. Die Kreisvorsitzenden der unterzeichneten Parteien und der Wohlfahrtsverbände bitten, überall im Kreis Calw die Vorbereitungen für diese Sammlung aufzunehmen. Es wird weiterhin der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß sich in allen Bezirksorten hilfsbereite Sammlerinnen und Sammler finden, um eine gute Durchführung zu gewährleisten. Anfragen, die Sammlung betreffend, sind zu richten an den Beauftragten des Kreisausschusses: B. May, Calw, Telefon 244.

Der Kreis Calw stand immer hilfsbereit in vorderster Reihe bei allen bisherigen Sammlungen der letzten drei Jahre! Er wird auch jetzt wieder seine Opferfreudigkeit beweisen! Trotz der bestehenden allgemeinen Notlage dürfen wir nicht an der noch größeren Not der Berliner Bevölkerung vorübergehen! Es wird deshalb herzlich gebeten, nach Können und Vermögen dazu beizutragen, diese Not zu lindern!

Calw, den 29. Juli 1948.

Der Kreis-Ausschuß:

für die CDU: gez. Frick, für die DVP: gez. Proß,
für die SPD: gez. Dagne.

nahmen von der Vorschrift des § 1 zulassen oder anordnen.

§ 3

Die Anordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Tübingen, den 15. April 1948.

Wildermuth.

Inhalt der letzten Nummern des Journal Officiel

Nr. 182 vom 13. Juli 1948 (Eingang beim Landratsamt am 16. Juli 1948).

Verordnungen,

Verfügungen und Anordnungen des Commandementen Chef Français en Allemagne

Verordnung Nr. 164 vom 29. Juni 1948 über Entschädigung der Opfer des Nazismus. S. 1583.

Bekanntmachung des Entschädigungsgerichtes. S. 1585.

Amtliche Bekanntmachungen. S. 373.

Verpackungskisten

Durch eine Freigabe des Wirtschaftsministeriums Tübingen können wir den Unternehmen des Groß- und Einzelhandels sowie des Transportgewerbes und Gaststättenbetrieben den Bezug von Verpackungskisten vermitteln. Wir erbitten Bedarfsmeldungen unter Angabe der benötigten Größen und Stärken und Mengen.

Industrie- und Handelskammer Rottweil
Nebenstelle Calw

Herausgeber: Landratsamt Calw, Verwaltung u. Anzeigenannahme: Landratsamt Calw, Abt. Bekanntmachungen.
Druck: A. Oelschläger'sche Buchdruckerei in Calw.